

# **Kommunalwahlen am 14. September 2025**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, des Rates und der 4 Bezirksvertretungen der Stadt Remscheid am 14. September 2025**

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung in der zurzeit gültigen Fassung fordere ich hiermit zur

#### **Einreichung von Wahlvorschlägen**

- für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters der Stadt Remscheid
- für die Wahl des Rates der Stadt Remscheid in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten
- für die Wahl der Bezirksvertretungen Alt-Remscheid, Süd, Lennep und Lüttringhausen

auf.

Die Wahlvorschläge sind einzureichen bei den Beauftragten der Wahlleiterin der

Stadt Remscheid

Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung

Wahlamt

Elberfelder Straße 36, Raum 119, 42853 Remscheid

Postanschrift: Stadt Remscheid, Der Oberbürgermeister, FD 3.32.2 Wahlamt, 42849 Remscheid.

bis zum 69. Tage vor der Wahl, **Montag, 07. Juli 2025, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)**.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor der Ausschlussfrist einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlamt bei Bedarf kostenlos ausgegeben werden. Die Wahlvorschläge können auch über die Parteienkomponente der Wahlsoftware Votemanager der Firma votegroup GmbH unter dem Link [www.votemanager.de/parteienkomponente](http://www.votemanager.de/parteienkomponente) erstellt werden. Das Wahlamt berät Sie hierzu gerne.

#### **Allgemeines**

#### **Einteilung Wahlgebiet**

Die Einteilung des Wahlgebiets der kreisfreien Stadt Remscheid in 26 Wahlbezirke und in die vier Stadtbezirke Alt-Remscheid, Süd, Lennep und Lüttringhausen wurde vom Kommunalwahlaußschuss am 19. Dezember 2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Remscheid vom 15. Januar 2025 bekanntgegeben. Die Wahlbezirkseinteilung mit den genauen Abgrenzungen ist über das Geodatenportal der Stadt Remscheid abrufbar oder über das Wahlamt erhältlich.

#### **Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

Wählbar für die Wahl des Rates und der Bezirksvertretungen ist jede wahlberechtigte Person eines Wahlgebiets, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung (Hauptwohnung) hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

Wählbar für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters ist jede wahlberechtigte Person, die eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, am Wahltag das 23. Lebensjahr vollendet hat und die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Unionsbürgerinnen und -bürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wahlberechtigt und wählbar.

Nicht wählbar ist bei allen Wahlen, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet gewählt worden ist und die Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberinnen und Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Frauen und Männer sollen gleichermaßen in Vertretungskörperschaften repräsentiert sein (Geschlechterparität). Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die Parteien und Wählergruppen aufgefordert, Geschlechterparität anzustreben.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf sich nur in einem Wahlvorschlag der gleichen Art aufnehmen lassen. Zulässig ist die gleichzeitige Kandidatur zur Wahl des Rates, der Reserveliste und der Bezirksvertretung sowie zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters.

Bewerberinnen und Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der bewerbenden Personen auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen bzw. Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Jede und jeder stimmberechtigte Teilnehmende der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den bewerbenden Personen sowie den Ersatzbewerberinnen und -bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Vertreterin oder Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig. Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen oder Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreterinnen, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmende gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen und -bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der nochmaligen Einreichung dieser Dokumente

bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt sind. Das Vorliegen einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern muss mindestens eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner ihre oder seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann gemäß § 15 a Absatz 1 Kommunalwahlgesetz einen Wahlvorschlag oder Listenvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung ausreichend, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten haben.

Dem Wahlvorschlag von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern muss bei der Einreichung eine Erklärung beigefügt sein, ob und in welcher Gesamthöhe sie oder er in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen zum Zwecke ihrer oder seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

### **Unterstützungsunterschriften**

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausstellung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausstellung ordnungsgemäß bei der Bundeswahlleiterin eingereicht haben.

Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen, sowie die von Einzelbewerberinnen und -bewerbern müssen ferner

#### **1. für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters**

- von mindestens **260 Wahlberechtigten des Wahlgebietes**
- persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der unterzeichnenden Person enthalten; die Wahlberechtigung ist nachzuweisen
- gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig

#### **2. für die Wahl in den Wahlbezirken**

- von **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**
- persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der unterzeichnenden Person enthalten; die Wahlberechtigung ist nachzuweisen

#### **3. für die Reserveliste**

- von mindestens **85 Wahlberechtigten des Wahlgebietes**
- persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der unterzeichnenden Person enthalten; die Wahlberechtigung ist nachzuweisen
- es kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber -unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen- Ersatzbewerberin und Ersatzbewerber für eine oder einen im Wahlbezirk oder auf einer Reserveliste aufgestellte Bewerberin oder aufgestellten Bewerber sein soll

#### 4. für die **Listenwahlvorschläge** für die Wahl der **Bezirksvertretung**

- im **Stadtbezirk 1** - Alt-Remscheid - von mindestens **35 Wahlberechtigten**,
- im **Stadtbezirk 2** - Süd - von mindestens **18 Wahlberechtigten**,
- im **Stadtbezirk 3** - Lennep - von mindestens **19 Wahlberechtigten**,
- im **Stadtbezirk 4** - Lüttringhausen - von mindestens **13 Wahlberechtigten**
- persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der unterzeichnenden Person enthalten; die Wahlberechtigung ist nachzuweisen
- wählbar sind Wahlberechtigte, die neben den allgemeinen Voraussetzungen in dem jeweiligen Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt sind, sowie Wahlberechtigte, die – bei Fehlen eines entsprechenden Wohnsitzes im Stadtbezirk – in einem Kommunalwahlbezirk des Stadtbezirks als Bewerberin oder Bewerber für die Wahl des Rates aufgestellt sind

#### Vordrucke

Vordrucke nach den Mustern der Kommunalwahlordnung können beim Wahlamt angefordert oder über die Parteienkomponente des Votemanagers ausgedruckt werden.

- Zur Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters:

Anlage 9 c – Niederschrift über die Versammlung

Anlage 10 c – Versicherung an Eides statt

Anlage 11 d – Wahlvorschlag für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters

Anlage 12 c – Zustimmungserklärung

Anlage 13 b – Bescheinigung der Wählbarkeit

- Zur Wahl des Rates:

Anlage 9 a – Niederschrift über die Versammlung

Anlage 10 a – Versicherung an Eides statt

Anlage 11 a – Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk

Anlage 12 a – Zustimmungserklärung

Anlage 13 a – Bescheinigung der Wählbarkeit

Anlage 11 b - Wahlvorschlag für die Reserveliste für die Wahl des Rates

Anlage 12 b – Zustimmungserklärung

- Zur Wahl der Vertretungen der Stadtbezirke

Anlage 9 b – Niederschrift über die Versammlung

Anlage 10 b – Versicherung an Eides statt

Anlage 11 c – Listenwahlvorschlag für die Wahl der Bezirksvertretung des Stadtbezirks

Vordrucke nach der

Anlage 14 c – Unterstützungsunterschrift für einen Vorschlag zur Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters

Anlage 14 a – Unterstützungsunterschrift für einen Wahlvorschlag im Wahlbezirk

Anlage 14 b – Unterstützungsunterschrift für eine Reserveliste/einen Listenwahlvorschlag

können erst angefordert werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist

#### Zulassungssitzung des Kommunalwahlausschusses

Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss spätestens am 58. Tage vor der Wahl, dem 18.07.2025. Zu der Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge eingeladen. Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlung des Wahlausschusses werden noch bekannt gegeben.

## **Weitere gesetzliche Bestimmungen**

Auf die weiteren Regelungen in den §§ 15 bis 20 und §§ 46 a bis 46 d Kommunalwahlgesetz, sowie die entsprechenden Bestimmungen der Kommunalwahlordnung in der zurzeit gültigen Fassung, weise ich besonders hin.

Remscheid, den 21. März 2025

Die Wahlleiterin

gez.  
Reul-Nocke